

Name, Vorname	Telefonnummer
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	

Stadtverwaltung Mühlheim
 Fachbereich I
 Zentraler Bürger-Service
 Friedensstr. 20
 63165 Mühlheim am Main

Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 (1) BMG

Ich beantrage die Eintragung der Auskunftssperre für mich und die in meinem Haushalt lebenden Angehörigen.

1. Antragsteller/in:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
--------------	---------	--------------

2. Angehörige:

1	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
2	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
3	Familienname	Vorname	Geburtsdatum

3. Begründung: (zwingend erforderlich)

3.1 Von welcher Person oder Situation geht eine Gefahr aus? Zu welchen Vorfällen ist es bisher gekommen?

3.2 Seit wann besteht die Gefahr? Was wurde bisher unternommen, um die Anschrift „geheim“ zu halten? Haben Sie Ihre Telefonnummer sperren lassen? Sind Sie Mitglied eines Online-Kontaktnetzwerkes (wkw oder Facebook etc.)?

Bitte fügen Sie eine Kopie Ihres Ausweisdokumentes bei. Sollten Sie die Eintragung aus beruflichen Gründen (z.B. Polizeidienst, Sozialarbeiter etc.) beantragen, fügen Sie bitte eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers bei.

4. Wurde Anzeige erstattet?

Ja (Bitte entsprechende Nachweise beifügen) Nein

Mir ist bekannt, dass die Auskunftssperre nur gegenüber privaten Dritten gilt. Sie ist nicht wirksam für Datenübermittlungen und Auskünfte an Behörden und sonstige öffentliche Stellen. Eine Auskunftssperre kann widerrufen werden, wenn sie missbräuchlich beantragt wurde, um z.B. berechtigten Forderungen von Gläubigern zu entgehen.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift)

Bundsmeldegesetz

Auszug § 51 (Auskunftssperren)

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

(2) Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig. Ist die betroffene Person nicht erreichbar, ist in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurde, die veranlassende Stelle anzuhören. Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

(3) Wurde eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zu unterrichten.

(4) Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.

(5) Die Melderegisterauskunft ist ferner nicht zulässig,

1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 des Personenstandgesetzes nicht gestattet werden darf und
2. in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches.